

Tarife

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 03.01.2002, Seite 25

Die GVL, Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg, veröffentlicht gemäß § 13 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz in Abänderung des Tarifs vom 29.05.1995, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 111 vom 17.06.1995, Seite 6537, den folgenden

Tarif

für die Vervielfältigung von Tonträgern und von Hörfunksendungen

1. Vervielfältigung zur ausschließlichen Verwendung bei nicht-öffentlicher Wiedergabe oder zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (ausgenommen die private Vervielfältigung nach §§ 53, 54 UrhG):

€ 13,-- je angefangene 10 Spieldauerminuten GVL-geschützter Darbietungen und je Kopie;
2. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe ohne Veranstaltungscharakter:

€ 160,-- je Aufzeichnungsgerät und Jahr;
3. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Einrichtungen (z. B. Musikschulen, Musikhochschulen, Konservatorien), die der Musikausbildung dienen:

€ 112,-- je Aufzeichnungsgerät und Jahr;

Tarif

für die Vervielfältigung von Bildtonträgern und von Fernsehsendungen

1. Vervielfältigung zur ausschließlichen Verwendung bei nicht-öffentlicher Wiedergabe oder zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (ausgenommen die private Vervielfältigung nach §§ 53, 54 UrhG):

€ 26,-- je angefangene 10 Spieldauerminuten GVL-geschützter Darbietungen und je Kopie;
2. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe ohne Veranstaltungscharakter:

€ 320,-- je Aufzeichnungsgerät und Jahr;
3. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Einrichtungen (z. B. Musikschulen, Musikhochschulen, Konservatorien), die der Musikausbildung dienen:

€ 224,-- je Aufzeichnungsgerät und Jahr;

4. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Einrichtungen (z. B. Schulen, die dem allgemeinen Unterricht dienen):

€ 112,-- je Aufzeichnungsgerät und Jahr;

5. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Organisationen (z.B. Kirchengemeinden, Gesangsvereine, Volkshochschulen, Sportvereine), die der nicht-gewerblichen Aus- und Fortbildung dienen:

€ 112,-- je Aufzeichnungsgerät und Jahr;

6. Vervielfältigung zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe im eigenen Gewerbebetrieb oder in eigenen Veranstaltungen des Vervielfältigers:

50 % der jeweiligen GEMA-Tarife für die öffentlichen Wiedergabe.

Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

4. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Einrichtungen (z. B. Schulen, die dem allgemeinen Unterricht dienen):

€ 224,-- je Aufzeichnungsgerät und Jahr;

5. Vervielfältigung zur internen Wiedergabe durch Organisationen (z.B. Kirchengemeinden, Gesangsvereine, Volkshochschulen, Sportvereine), die der nicht-gewerblichen Aus- und Fortbildung dienen:

€ 224,-- je Aufzeichnungsgerät und Jahr;

6. Vervielfältigung zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe im eigenen Gewerbebetrieb oder in eigenen Veranstaltungen des Vervielfältigers:

50 % der jeweiligen GEMA-Tarife für die öffentlichen Wiedergabe.

Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Hamburg, den 17.12.2001

Die Geschäftsführung
Dr. Gerlach Zombik

Die GVL, Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg, veröffentlicht gemäß § 13 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz in Abänderung des Tarifs vom 29.05.1995, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 111 vom 17.06.1995, Seite 6537, den folgenden

Tarif

für die Vervielfältigung zum Zwecke der nichtgewerblichen oder privaten Filmherstellung

1. Bei Filmherstellung zu nichtgewerblichen Zwecken (mit öffentlicher oder nichtöffentlicher Wiedergabe) beträgt die Vergütung

- a) für die Vervielfältigung von Tonträgern oder von Hörfunksendungen:

€ 20,-- je angefangene Spieldauerminute GVL-geschützter Darbietungen und je Kopie;

- b) für die Vervielfältigung von Bildtonträgern oder von Fernsehsendungen:
€ 40,-- je angefangene Spieldauerminute GVL-geschützter Darbietungen und je Kopie.
- 2. Bei Filmherstellung zu privaten Zwecken (mit ausschließlich nichtöffentlicher Wiedergabe) beträgt die Vergütung
 - a) für die Vervielfältigung von Tonträgern oder von Hörfunksendungen:
€ 13,-- je angefangene 10 Spieldauerminuten GVL-geschützter Darbietungen und je Kopie;
 - b) für die Vervielfältigung von Bildtonträgern oder von Fernsehsendungen:
€ 26,-- je angefangene 10 Spieldauerminuten GVL-geschützter Darbietungen und je Kopie.

Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Hamburg, den 17.12.2001

Die Geschäftsführung
Dr. Gerlach Zombik